

Vertrag
über
die Jahresabschlussprüfung
von Eigenbetrieben und nach Eigenbetriebsrecht arbeitenden
Zweckverbänden

zwischen

(im Folgenden Auftraggeber)

und

der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / dem Wirtschaftsprüfer (im Folgenden Abschlussprüfer)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Soweit sich aus den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für die Jahresabschlussprüfung und diesen Vertragsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (2) Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und für den Prüfungsbericht ist der Abschlussprüfer der Prüfungsbehörde und der kommunalen Körperschaft bzw. im Falle des § 28 Eigenbetriebsverordnung dem prüfungspflichtigen Zweckverband gegenüber verantwortlich. § 323 Handelsgesetzbuch (HGB) gilt entsprechend.

- (3) Die mit dem Abschlussprüfer getroffene Gebührenvereinbarung ist Bestandteil des Werkvertrages. § 31 Abs. 7 der Eigenbetriebsverordnung ist zu beachten.

§ 2 Prüfungsumfang

- (1) Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, das ihm auftragene Werk nach den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), der Eigenbetriebsverordnung und dem berufstüblichen Verfahren durchzuführen. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung mit einzubeziehen. Ferner sind zu prüfen:
1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist auch zu prüfen, ob der Eigenbetrieb/Zweckverband wirtschaftlich geführt wird,
 2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache sich nicht nur unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben,
 4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages. Die Prüfung soll Entscheidungshilfen für die Organisation und die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes/Zweckverbandes bieten.
- (2) Soweit mit den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften vereinbar, gelten die Grundsätze und Prüfungsstandards des IDW in der jeweils gültigen Fassung. Die in der Anlage 2 zu § 68 Bundeshaushaltsordnung genannten Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Prüfungsumfang darf ein wirtschaftlich vertretbares Maß nicht übersteigen. Eine Prüfung des Kassenbestandes und die Vornahme sonstiger Bestandsprüfungen sind in das pflichtgemäße Ermessen des Abschlussprüfers gestellt. Die Prüfungsbehörde kann den Prüfungsumfang erweitern. Erweiterungen des Prüfungsauftrages sind im Prüfungsbericht wörtlich festzuhalten.

§ 3 Durchführung der Prüfung

- (1) Kann mit der Prüfung nicht so rechtzeitig begonnen werden, dass ihr Abschluss bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des zu prüfenden Wirtschaftsjahres erfolgen wird oder wird während der Prüfung erkannt, dass diese nicht termingerecht abgeschlossen werden kann, so zeigt der Abschlussprüfer dies der Prüfungsbehörde und der kommunalen Körperschaft oder im Falle des § 28 Eigenbetriebsverordnung dem Zweckverband und unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich an.
- (2) Nach Beginn der Prüfungstätigkeit teilt der Abschlussprüfer der Prüfungsbehörde unverzüglich schriftlich den Tag des Prüfungsbeginns unter Angabe der Anschrift und des Fernsprechan schlusses, unter dem er zu erreichen ist, mit.
- (3) Die Prüfung ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Zwischenprüfungen zur Vorbereitung der Abschlussprüfung vor und nach Ablauf des zu prüfenden Wirtschaftsjahres sind zulässig.
- (4) Ergeben sich während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass Verfehlungen vorliegen, oder wird die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährdet, so sind die Prüfungsbehörde und die kommunale Körperschaft oder der prüfungspflichtige Zweckverband unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Die kommunale Körperschaft oder im Falle des § 28 Eigenbetriebsverordnung der prüfungspflichtige Zweckverband sowie die Prüfungsbehörde und die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können sich jederzeit über den Stand der Prüfung unterrichten lassen.

§ 4 Schlussbesprechung

- (1) Sofern gemäß § 32 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung eine Schlussbesprechung stattfindet, soll sie spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfungstätigkeit erfolgen. An der Schlussbesprechung können neben dem Abschlussprüfer, den Vertretern der kommunalen Körperschaft und des prüfungspflichtigen Eigenbetriebes/Zweckverbandes auch Vertreter der Prüfungsbehörde und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde teilnehmen. Ort und Zeitpunkt der Schlussbesprechung sind zwischen dem Abschlussprüfer, dem prüfungspflichtigen Eigenbetrieb/Zweckverband und der Prüfungsbehörde abzustimmen und den Vertretern der kommunalen Körperschaft sowie

der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vor dem Termin, mitzuteilen.

- (2) Der Abschlussprüfer fügt der Einladung zur Schlussbesprechung den Entwurf des Prüfungsberichts sowie die vorgesehene Fassung des Bestätigungsvermerkes oder des Vermerkes über dessen Versagung bei. Über die Schlussbesprechung hat der Abschlussprüfer eine Niederschrift zu fertigen, in der die Erörterungsgegenstände und gegebenenfalls voneinander abweichende Auffassungen aufzunehmen sind.

§ 5 Prüfungsbericht

- (1) Bei der Abfassung des Prüfungsberichtes sind § 32 Eigenbetriebsverordnung sowie die Grundsätze des IDW zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung gemäß § 53 HGrG in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Im schriftlichen Prüfungsbericht sind insbesondere darzustellen
 1. die wirtschaftlichen Verhältnisse und die ordnungsmäßige Geschäftsführung,
 2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Eigenbetriebes/Zweckverbandes,
 3. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen dieser Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen sich nicht unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben und
 4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (3) Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Prüfungstätigkeit, spätestens jedoch zum Ende des neunten Monats nach Ablauf des zu prüfenden Wirtschaftsjahres, in fünffacher Ausfertigung der Prüfungsbehörde vorzulegen.
- (4) Zusätzliche Berichtsexemplare fordert die kommunale Körperschaft oder der prüfungspflichtige Eigenbetrieb/Zweckverband unmittelbar beim Abschlussprüfer an. Dieser versieht die Mehrere Exemplare mit dem Vermerk "Der (Prüfungsbehörde) nicht vorgelegtes Berichtsexemplar" und sendet sie in gewünschter Zahl direkt zu.

§ 6 Abrechnung

- (1) Die Rechnung des Abschlussprüfers über die Prüfungsgebühren ist dem prüfungspflichtigen Eigenbetrieb/Zweckverband zu übersenden. Sie wird von diesem unter dem stillschweigenden Vorbehalt bezahlt, dass sich keine nachträglichen Beanstandungen der Prüfungsleistung ergeben.
- (2) Eine Kopie der Gebührenrechnung sendet der Abschlussprüfer der Prüfungsbehörde zusammen mit den Exemplaren des Prüfungsberichtes gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrages zu.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der zuständigen Prüfungsbehörde.

§ 8 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche nach Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Regelungslücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre.

....., den

....., den

.....

.....

.....

Abschlussprüfer

Unterschriften Auftraggeber